

Vorlage Nr. 20/0210

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Wahlausschuss	Bürgermeister Roland	beschließend	30.07.2020	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Integrationsratswahl 2020

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Begründung:

I. Gesetzliche Regelungen

Die vom Rat der Stadt Gladbeck – zuletzt am 19.02.2020 – beschlossene Integrationsratswahlordnung (IntegrationsratsWahlO) regelt das Verfahren für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder; die Wahlordnung orientiert sich in großen Teilen an den geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.

Die Integrationsratswahl findet am Tag der Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt. Aus wahlorganisatorischen Gründen ist es erforderlich, das vom Landesgesetzgeber vor dem Hintergrund des Corona-Pandemiegeschehens verabschiedete „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ entsprechend anwenden zu können. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 diese Entscheidung beschlossen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Dies bedeutet im Einzelnen, dass:

1. nach § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 Wahlvorschläge beim Wahlleiter bis zum **48. Tag , 18.00 Uhr**, vor der Wahl eingereicht werden können, d. h. bis zum **27.07.2020¹**,
2. Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen und Bürger (Listenvorschlag) oder einzelne Wahlberechtigte sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger (Einzelbewerbungen) wahlvorschlagsberechtigt sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 IntegrationsratsWahlO),
3. eingereichte Wahlvorschläge vom Wahlleiter geprüft und dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden (§ 11 Abs. 9 Satz 2 IntegrationsratsWahlO),
4. der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge gem. § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020² spätestens am 39. Tag vor der Wahl, d.h. am **05.08.2020**, entscheidet.

Ergänzend bestimmt § 28 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), dass über die Sitzung des Wahlausschusses eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung zu fertigen ist. Die Niederschrift ist nach der Beschlussfassung in der Sitzung zu verlesen sowie von dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen und Beisitzern und der Schriftführung zu unterschreiben.

II. Eingereichte Wahlvorschläge

Folgende Wahlvorschläge wurden eingereicht:

- siehe Anlage –

- | | | |
|----|-------------------------------|-----|
| 1. | Alternative Bürger Initiative | ABI |
| 2. | Sozial-Gerecht-Gemeinsam | SGG |
| 3. | Bürger Rechte Gladbeck | BRG |

III. Prüfung

Alle eingereichten Wahlvorschläge sind fristgerecht eingegangen.

¹ abweichend zu § 11 Abs. 9 IntegrationsratsWahlO

Sie wurden nach Eingang unverzüglich darauf geprüft, ob sie allen rechtlichen Voraussetzungen entsprechen.

Mängel wurden nicht festgestellt bzw. fristgerecht behoben.

Die Wahlvorschlagsunterlagen liegen in der Sitzung zur Einsichtnahme bereit.

² abweichend von § 11 Abs. 10 IntegrationsratsWahlO

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck lässt zur Integrationsratswahl am **13. September 2020** die in der **Anlage** aufgeführten Wahlvorschläge zu.

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: